

Landkreis Oberhavel
 Fachbereich Verkehr und Ordnung
 Fachdienst Verkehr
 Adolf-Dechert-Straße 1
 16515 Oranienburg

Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars

Dieses Formular ist sowohl online am Computer als auch per Hand ausfüllbar. Sollten Sie die handschriftliche Variante wählen, achten Sie bitte auf gute Lesbarkeit. In jedem Fall überprüfen Sie bitte eingehend, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind.

Ansprechpartner:

Team Ausnahmegenehmigungen
 Telefon: 03301 601- 5924
 Telefax: 03301 601- 80064
 E-Mail: STVA.Ausnahmegenehmigungen@oberhavel.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 StVO (Sonntagsfahrverbot)
- vom Verbot der Ferienreise-Verordnung nach § 4 Abs. 1 Ferienreiseverordnung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten während der o.g. Fahrverbote wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt

Antragsteller (Name, Vorname oder genauer Firmenbezeichnung)		
Straße		Hausnummer
Postleitzahl	Ort	
Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail

amtliches Kennzeichen	Fahrzeugtyp	zul. Gesamtgewicht in Tonnen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes	Gewicht in kg		
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)			
nach (Empfangsort)			
über (genauer Beförderungsweg)			
für die Zeit von	Datum Beginn	bis	Datum Ende
die Leerfahrt beginnt in			

Ausführliche Begründung des Auftrages (Hinweise beachten)

Wurde bereits bei einer anderen Behörde um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht?

nein

ja

Behörde, Nummer des Bescheides, Datum

Beilagen:

Fracht- und Begleitpapiere

bei grenzüberschreitenden Verkehr ein Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzkontrollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen

Kraftfahrzeug- und Anhängerschein

Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich.

Nachweis über die Dringlichkeit (nur bei Dauerausnahmegenehmigungen erforderlich)

Hinweise

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhängern)
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für Lastkraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

Datum

Ort

ggf. Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift